

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/15/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/02/0129 E 28. September 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Die im § 13 Abs 4 ZustG genannten "Angestellten des Parteienvertreters" sind keine Ersatzempfänger. An sie dürfen daher auch solche Sendungen zugestellt werden, bezüglich derer eigenhändige Zustellung angeordnet ist (Hinweis auf E 21.10.1986, 86/07/0135).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025150008.L02